

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 94.

Sonnabend den 3. April.

1852.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am Sonntage Palmorum stattfindende Confirmation der Katechumenen auch in diesem Jahre in der Thomaskirche und Nicolai-Kirche Vormittags erfolgen soll, und wegen des Frühgottesdienstes folgende Einrichtung getroffen worden ist:

1) Früh 7 Uhr ist Beichte und Communion.

2) Die Confirmanden finden von halb 9 Uhr an ihren Eintritt in die Sacristei der Kirchen, von wo aus sie auf die ihnen bestimmten Plätze geführt werden.

3) Den Aeltern der Confirmanden wird nur gegen Einlaßkarten, welche sie von den Herren Geistlichen zu empfangen haben, der Eintritt in das Schiff der Kirche ebenfalls um halb 9 Uhr gestattet.

4) Für alle übrigen Theilnehmer an der Feier werden die Emporkirchen um halb 9 Uhr und die Eingänge in das Schiff der Kirche um 9 Uhr geöffnet.

5) Der Gottesdienst beginnt um 9 Uhr.

Auch in der Neukirche erfolgt die Confirmation der Katechumenen, wie bisher, während des Frühgottesdienstes.

Leipzig den 30. März 1852.

Die Kirchen-Inspection zu Leipzig.

D. Großmann,

Sup.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Bekanntmachung.

Von und mit dem grünen Donnerstage bis mit dem 31. October d. J. wird der Vormittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen in den beiden Hauptkirchen zu St. Thomä und St. Nicolai, so wie in der Peterkirche, in der Neukirche und in der Jacobshospitalkirche seinen Anfang wiederum um 8 Uhr nehmen.

Der übrige Gottesdienst erleidet dadurch keine Aenderung.

Leipzig den 30. März 1852.

Die Kirchen-Inspection zu Leipzig.

D. Großmann,

Sup.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt

den 26. April

den 15. Mai.

und endigt mit

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Verkaufsalen in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsalens wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Eintreten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhandlaren auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditions-geschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig den 10. März 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.